

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.03.2023

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.53-39/23

Nummer:

Z-19.53-2647

Geltungsdauer

vom: **1. März 2023**

bis: **31. Dezember 2026**

Antragsteller:

Dämmstoff-Fabrik Klein GmbH

Neuweg 1-4

67308 Bubenheim

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "System STAUDT, Typ FTS-K", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Schottmasse. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Brandschutzmasse

Die Brandschutzmasse "STAUDT-Brandschutzkitt" bzw. "STAUDT Brandschutzkitt K" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.15-800 entsprechen.

2.1.2 Nachinstallationskeile

Die als Nachbelegungsvorkehrung zu verwendenden Nachinstallationskeile "STAUDT-Nachinstallationskeile" müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.15-800 entsprechen.

Die Nachinstallationskeile (A) müssen Abmessungen von maximal 40 cm x 20 cm (Breite x Höhe) besitzen und eine Länge von mindestens 20 cm aufweisen.

2.1.3 Brandschutzkissen

Die als Nachbelegungsvorkehrung zu verwendenden kissenförmigen Elemente "STAUDT-Brandschutzkissen" müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.15-800 entsprechen.

Die Brandschutzkissen müssen mindestens 20 cm lang sein und dürfen Abmessungen zwischen 5 cm x 2 cm bzw. 50 cm x 50 cm (Breite x Höhe) aufweisen.

2.1.4 Brandschutzstopfkissen

Die als Nachbelegungsvorkehrung zu verwendenden kissenförmigen Elemente "STAUDT-Brandschutzstopfkissen" müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.15-800 entsprechen.

Die Brandschutzstopfkissen müssen mindestens 35 cm lang sein und dürfen Abmessungen zwischen 5 cm x 3 cm bzw. 30 cm x 3 cm aufweisen.

2.1.5 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17².

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 3 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke ⁴ [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
Massivwand ⁵	feuerbeständig	≥ 10	100 x 50
Decke ⁵		≥ 16	B = 50; die Länge ist nicht begrenzt

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) $> 40 \times 40$	≥ 20
	beide Öffnungen $\leq 40 \times 40$	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) $> 20 \times 20$	≥ 20
	beide Öffnungen $\leq 20 \times 20$	≥ 10

2.2.3 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/ werden⁶. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Die Wände/Decken mit einer Dicke < 20 cm müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung auf ≥ 20 cm verstärkt werden (s. Abschnitt 2.5.2).

⁵ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

⁶ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen⁷. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen oder in Elektro-Installationskanälen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 200 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 21 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser ≤ 15 mm hindurchgeführt sein/werden.

2.3.4 Elektro-Installationskanäle

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen hindurchgeführt sein/werden:

- Kanäle aus Kunststoff, entsprechend der VDE 0604-1 und mit Abmessungen bis zu 25 cm x 6,5 cm (Breite x Höhe)
- Durchführung von maximal einem Kanal pro Abschottung
- wahlweise Durchführung von Installationen nach den Abschnitten 2.3.2 und 2.3.3.

2.3.5 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen bzw. Elektro-Installationskanäle muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen bzw. Elektro-Installationskanälen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.3.6 Abstände

2.3.6.1 Abstände zwischen den Installationen

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen müssen so angeordnet sein, dass ein mindestens 2 cm hoher bzw. 2 cm breiter Arbeitsraum zwischen den einzelnen Kabellagen verbleibt (s. Anlagen 1 bis 4).

Die Elektro-Installationskanäle sind einzeln in der Öffnung anzuordnen.

⁷ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

2.3.6.2 Abstände zwischen den Installationen und der Öffnungslaibung

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen müssen so angeordnet sein, dass ein mindestens 2 cm hoher bzw. 2 cm breiter Arbeitsraum zwischen den Öffnungslaibungen und den Kabellagen verbleibt (s. Anlagen 1 bis 4).

Die Elektro-Installationskanäle müssen so angeordnet sein, dass umlaufend ein mindestens 2 cm breiter Arbeitsraum zu den Öffnungslaibungen verbleibt.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z.B. Brandschutzmasse, Nachinstallationskeile),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Maßnahmen bei Wändicken unter 20 cm

Falls die Dicke der Wände im Bereich der Abschottung weniger als 20 cm beträgt, sind umlaufend um die Bauteilöffnung mindestens 1,5 mm dicke Stahlwinkel aus nichtrostendem Stahl als Schalung für die Brandschutzmasse zu befestigen (s. Anlage 1).

2.5.3 Verarbeitung der Schottmasse

2.5.3.1 Bei Bauteildicken ≥ 20 cm dürfen die Bauteilöffnungen bei Abmessungen von maximal 100 cm x 40 cm (Breite x Höhe) wahlweise mit einer Stahlblechzarge rahmenartig eingefasst werden. Die Stahlblechzargen müssen mit Beton bzw. Mörtel vollständig hinterfüllt sein (s. Anlage 3).

2.5.3.2 Die Abschottung darf wahlweise zu einer der Bauteiloberflächen bündig eingebaut werden. Dazwischen liegende Einbaulagen sind zulässig. Werden Stahlblechzargen gemäß Abschnitt 2.5.3.1 verwendet, so ist die Abschottung in Wänden mittig oder bündig mit einer Wandseite und in Decken bündig mit der Deckenunterseite einzubauen.

Bei Wandabschottungen ist mindestens eine Seite, bei Deckenabschottungen ist die Unterseite zu verschalen. Steht die Abschottung über die Bauteiloberflächen über, so sind seitlich der Öffnung auf der Oberfläche des Bauteils als Montagehilfe ebenfalls Schalungen anzuordnen.

- 2.5.3.3 Die Schottmasse nach Abschnitt 2.1.1 muss von Hand oder mittels Kartusche so in die Bauteilöffnungen eingebracht und ggf. eingeknetet werden, dass ein fester und dichter Anschluss an das Bauteil entsteht. Alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, sind vollständig damit auszufüllen. Für ggf. angeordnete Nachinstallationskeile gilt dies entsprechend. Schwindrisse sind nachzuarbeiten.
- 2.5.3.4 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.
- 2.5.3.5 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke gemäß Abschnitt 2.3.3 sind im Bereich der Abschottung auf einer Länge von mindestens 40 cm – mindestens 10 cm beidseitig der Abschottung – mit 2 cm dicker nichtbrennbarer¹ Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.5 zu umwickeln (s. Anlagen 1 und 2).
- 2.5.3.6 Die Hohlräume in den Elektro-Installationskanälen nach Abschnitt 2.3.4 – mit oder ohne Kabelbelegung – müssen im Bereich der Durchführung ebenfalls in Schottstärke mit der Brandschutzmasse nach Abschnitt 2.1.1 vollständig ausgefüllt werden.
- 2.5.3.7 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit der Brandschutzmasse gemäß Abschnitt 2.1.1 im Bereich der Abschottung auf mindestens 5 cm Länge vollständig auszufüllen.

2.5.4 Nachbelegungsvorkehrungen

- 2.5.4.1 Für spätere Nachbelegungen von Kabeln nach Abschnitt 2.3.2 dürfen im Zuge der Herstellung der Abschottung einzelne Nachinstallationskeile gemäß Abschnitt 2.1.2 eingesetzt werden.
Werden mehrere Nachinstallationskeile neben- oder übereinander in der Bauteilöffnung angeordnet, müssen zwischen den Keilen sowie zwischen den Keilen und den Bauteillaubungen Stege von mindestens 10 mm Breite bzw. Höhe aus der Brandschutzmasse gemäß Abschnitt 2.1.1 verbleiben (s. Anlage 4).
- 2.5.4.2 Wahlweise dürfen Elektro-Installationskanäle nach Abschnitt 2.3.4, die noch nicht mit Kabeln belegt sind, durch Abschottungen, die unter Verwendung der Brandschutzmasse nach Abschnitt 2.1.1 verschlossen werden, hindurchgeführt werden. Die Elektro-Installationskanäle müssen im Innern in Schottstärke mit der Brandschutzmasse nach Abschnitt 2.1.1 verschlossen werden (s. Abschnitt 2.5.3.6).
- 2.5.4.3 Für spätere Nachbelegungen mit Kabeln nach Abschnitt 2.3.2 dürfen im Zuge der Herstellung der Abschottung Teile der Schottfläche mit "STAUDT-Brandschutzkissen" nach Abschnitt 2.1.3 verschlossen werden (s. Anlagen 5 und 6). Durch diese Bereiche dürfen keine Installationen hindurchgeführt werden.

Die Brandschutzkissen sind fest gepackt so einzubauen, dass alle Fugen – ggf. unter Einsatz von Brandschutzstopfkissen gemäß Abschnitt 2.1.4 – dicht verschlossen sind.

2.5.5 Sicherungsmaßnahmen

- 2.5.5.1 Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).
- 2.5.5.2 Die mit Brandschutzkissen oder Brandschutzstopfkissen nach Abschnitt 2.5.4.3 geschlossenen Bereiche sind bei Deckenabschottungen zur Sicherung der Kissen gegen Herausfallen von unten mit Platten aus mindestens 3 mm dickem PVC hart abzudecken, wenn sie größer als 20 cm x 40 cm sind. Diese Platten sind auf die Abschottung bzw. auf die angrenzenden Bauteile aufzuschrauben.

Um zu verhindern, dass die als Nachbelegungsvorkehrung gemäß Abschnitt 2.5.4.3 angeordneten Brandschutzkissen oder Brandschutzstopfkissen von Unbefugten aus den Abschottungen entnommen werden, sind Wandabschottungen und die Oberseiten von Deckenabschottungen gegebenenfalls, z. B. mit Platten aus PVC hart, zu sichern.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2647
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung oder durch Herausnahme von Nachbelegungsvorkehrungen, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).

3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederherzustellen (s. Abschnitt 2.5).

3.2.3 Werden bei Abschottungen Öffnungen für nachträglich zu verlegende Leitungen (ggf. einschließlich der Kabeltragekonstruktionen) geschaffen, sind die verbleibenden Hohlräume in gesamter Schottdicke gemäß Abschnitt 2.5.3 mit der Schottmasse, ggf. erneut in Verbindung mit Nachinstallationskeilen, wieder zu verschließen, nachdem neu hinzugekommene Leitungen für Steuerungszwecke mit Maßnahmen gemäß Abschnitt 2.5.3.5 versehen wurden.

3.2.4 Werden bei Nachbelegungen mit Kabeln "STAUDT-Brandschutzkissen" und/oder "STAUDT-Brandschutzstopfkissen" aus der Mitte einer Nachbelegungsfläche entnommen, darf ein solcher Bereich wahlweise in einer Dicke von mindestens 20 cm mit der Brandschutzmasse nach Abschnitt 2.1.1, ggf. in Verbindung mit Nachinstallationskeilen nach Abschnitt 2.1.2 bzw. mit Brandschutzkissen nach Abschnitt 2.1.3 und Brandschutzstopfkissen nach Abschnitt 2.1.4, verschlossen werden (s. Anlagen 5 und 6).

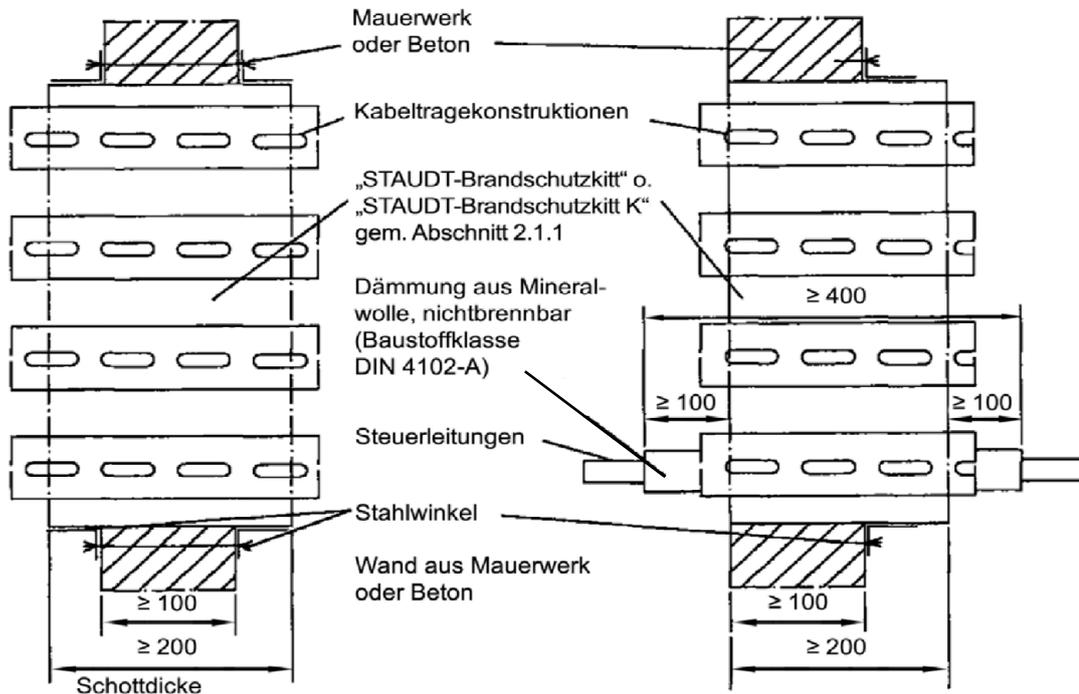
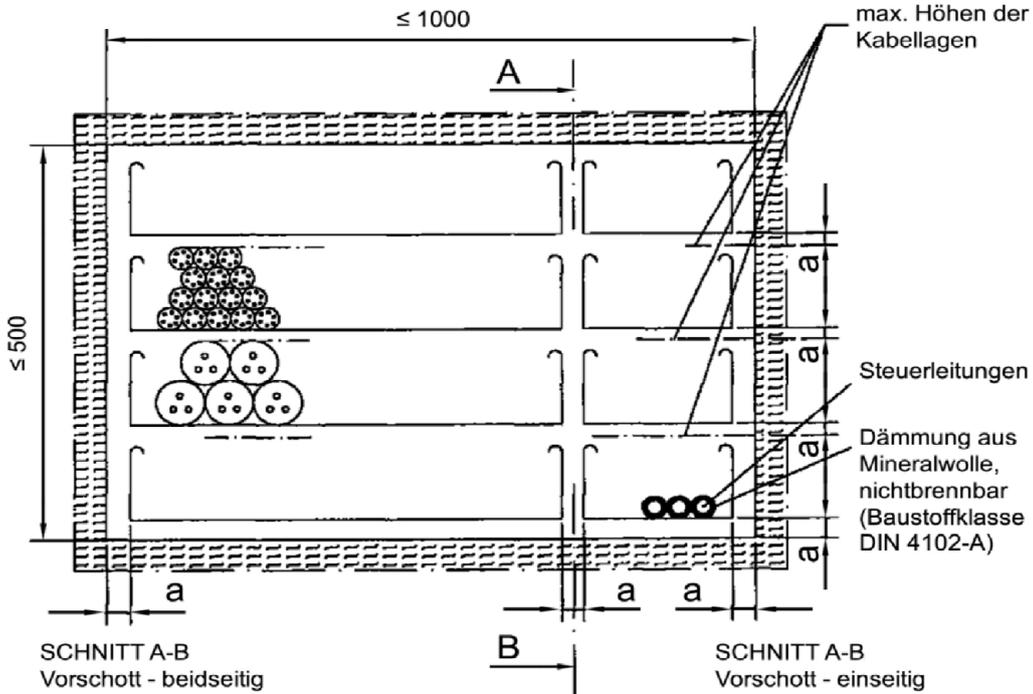
Darüber hinaus sind innerhalb dieser Abschottung keine weiteren Nachbelegungsflächen zulässig.

3.2.5 Bei Neuinstallation von Kabeltragekonstruktionen sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.5.3.7 zu beachten.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

Ansicht Wandabschottung



a = Mindestarbeitsraum ≥ 2 cm

Maße in mm

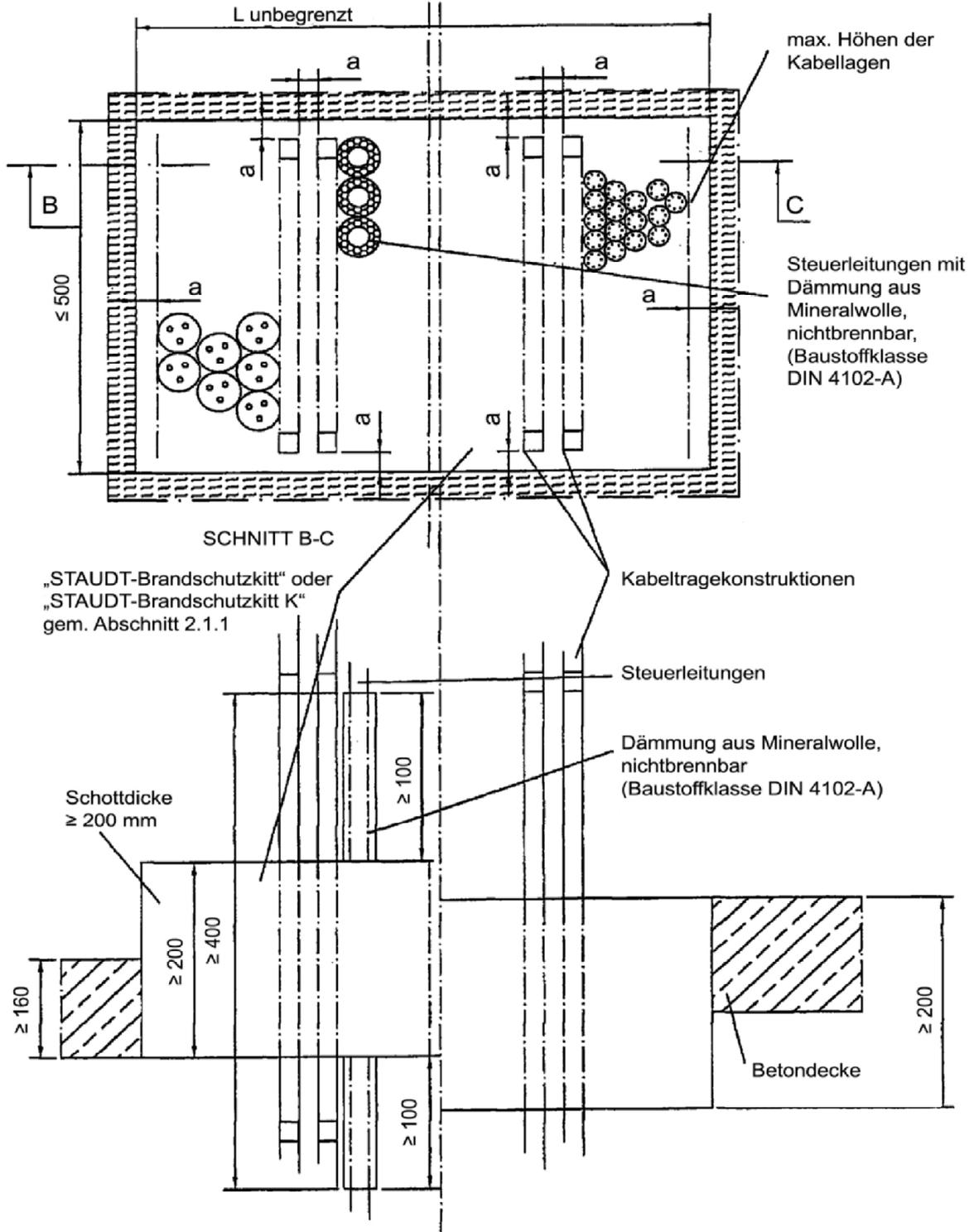
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2647

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottungen
 Einbau in Wände

Anlage 1

Draufsicht Deckenabschottung



a = Mindestarbeitsraum ≥ 2 cm

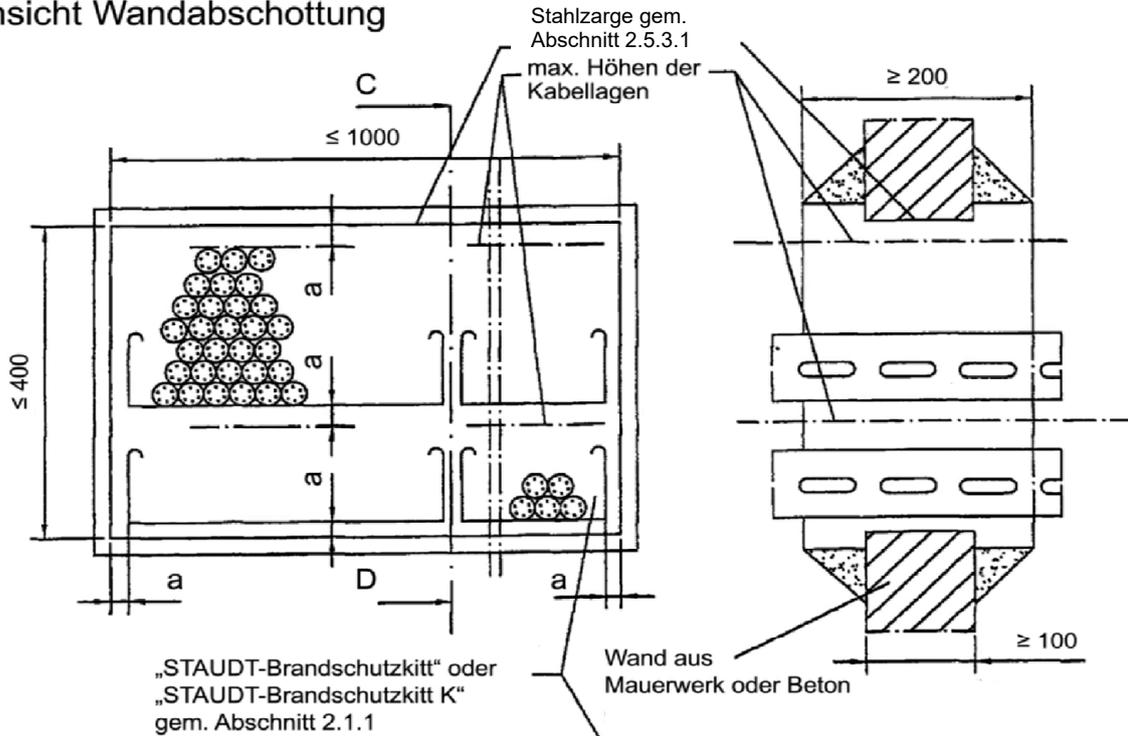
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"

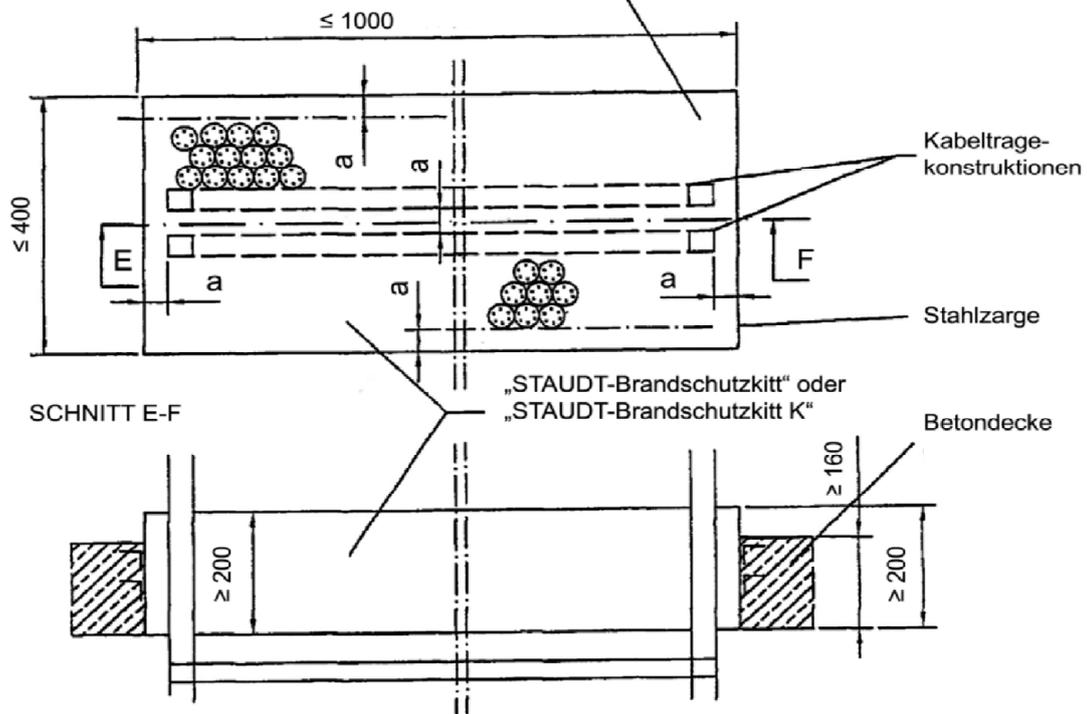
ANHANG 1 – Aufbau der Abschottungen
 Einbau in Decken

Anlage 2

Ansicht Wandabschottung



Draufsicht Deckenabschottung



a = Mindestarbeitsraum ≥ 2 cm

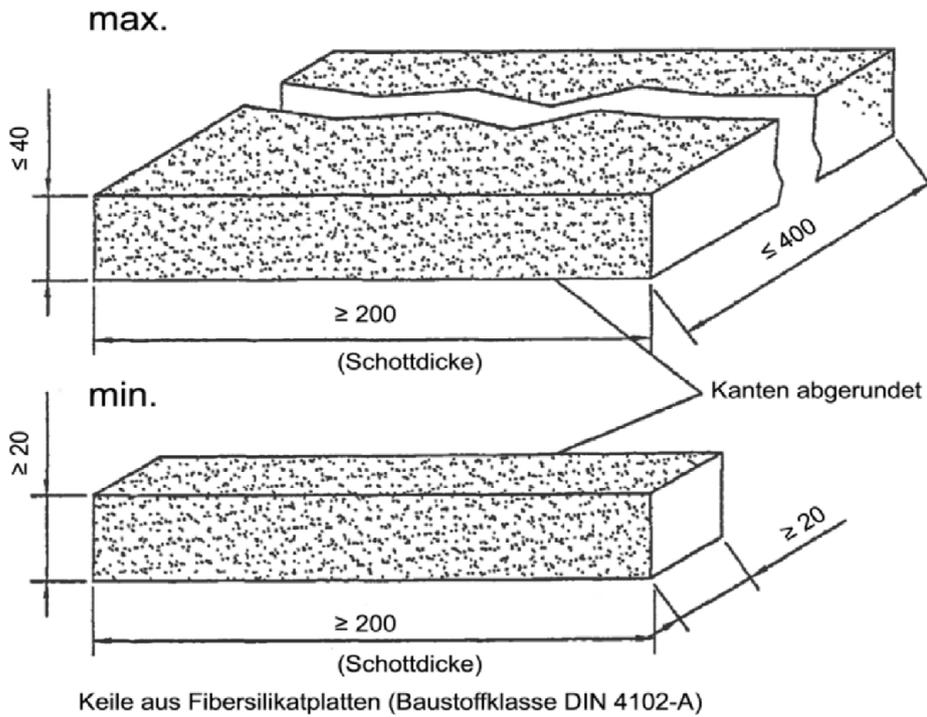
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottungen
 Einbau in Wände und Decken mit Stahlzargen

Anlage 3

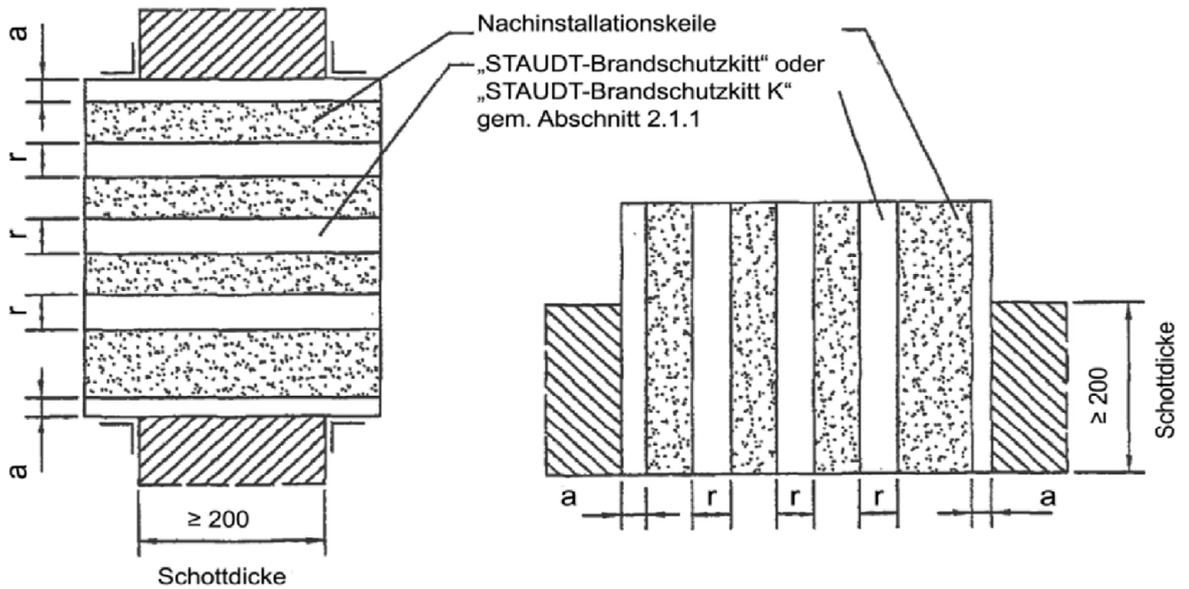
Abmessungen für Nachinstallationskeile gem. Abschnitt 2.1.2



Anordnung der Nachinstallationskeile

Wandebau

Deckeneinbau



a = Mindestarbeitsraum ≥ 2 cm

r = Regelabstand ≥ 1 cm

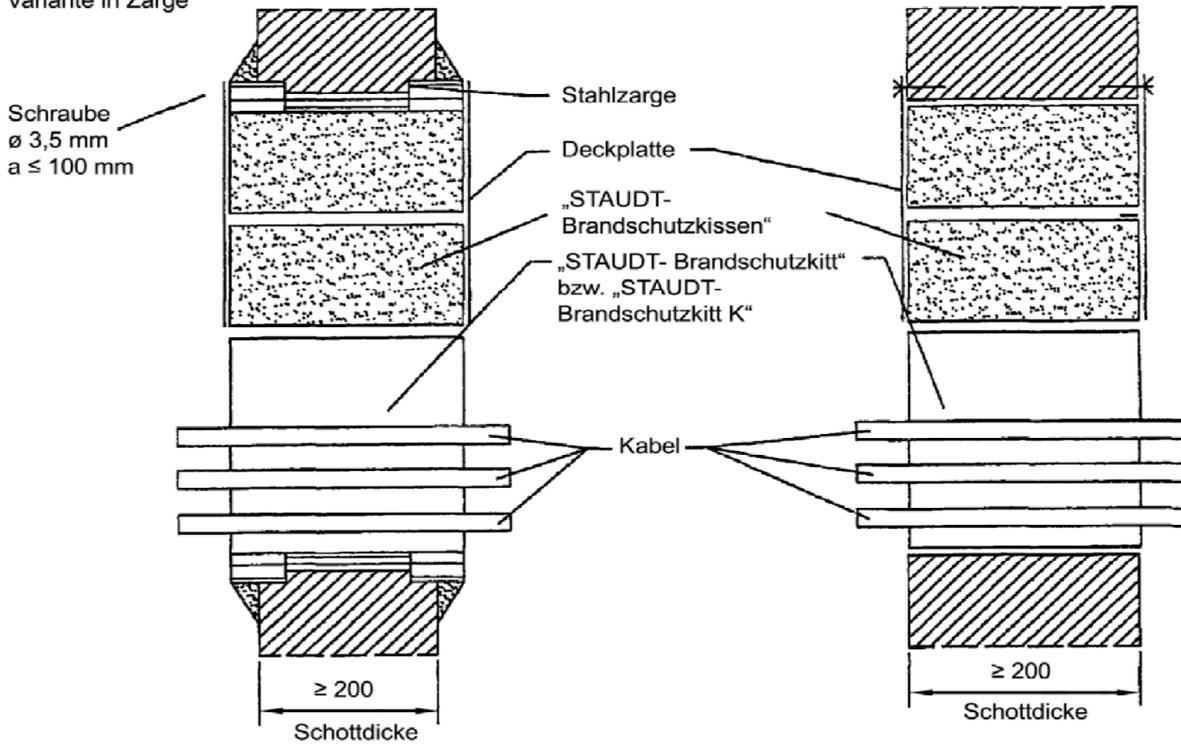
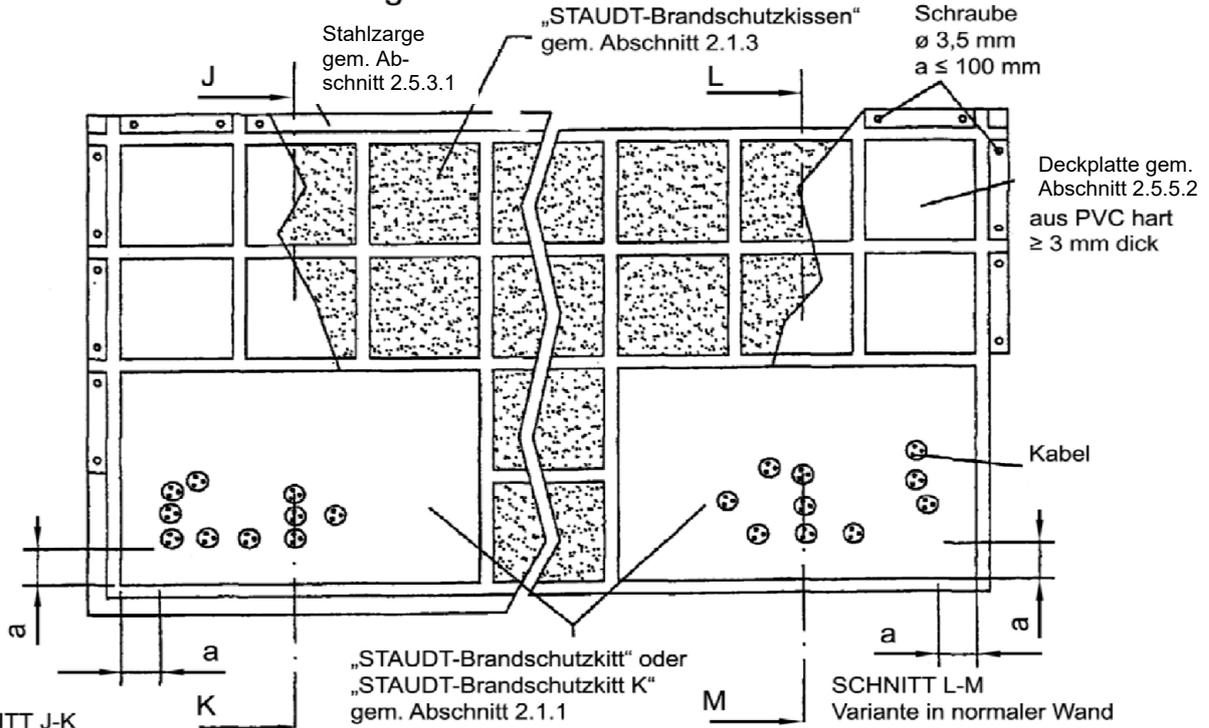
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"

ANHANG 2 – Vorkehrungen für Nachinstallationen
 Nachinstallationskeile

Anlage 4

Ansicht Wandabschottung



$a = \text{Mindestarbeitsraum} \geq 2 \text{ cm}$

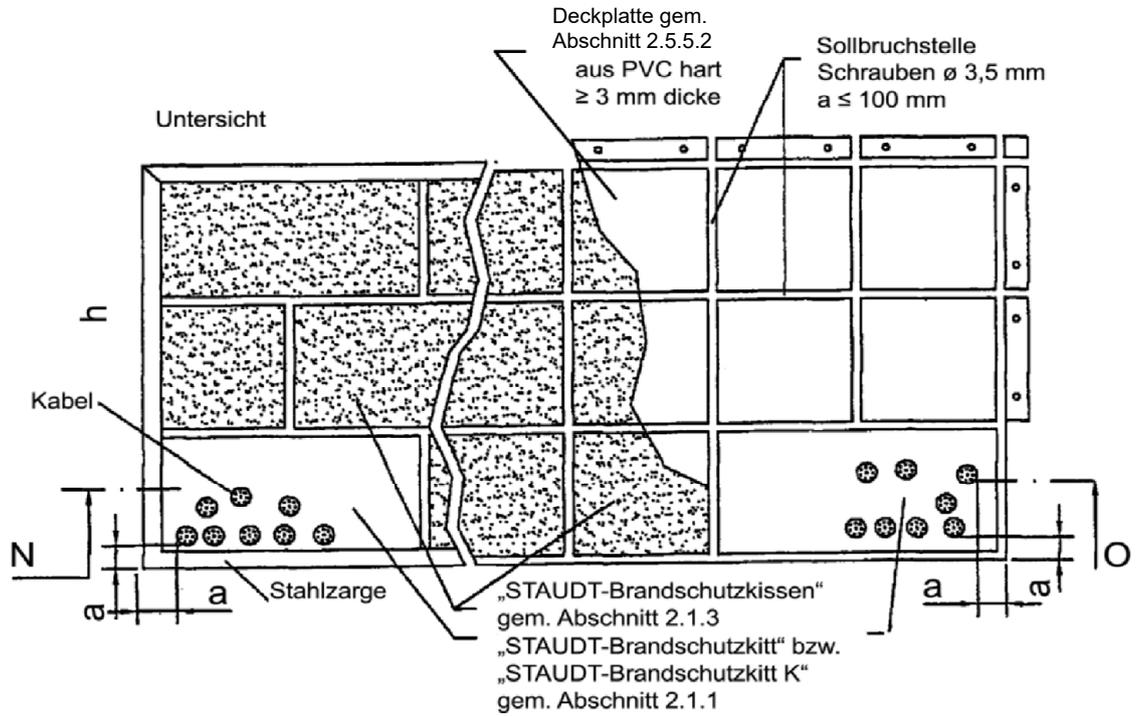
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"

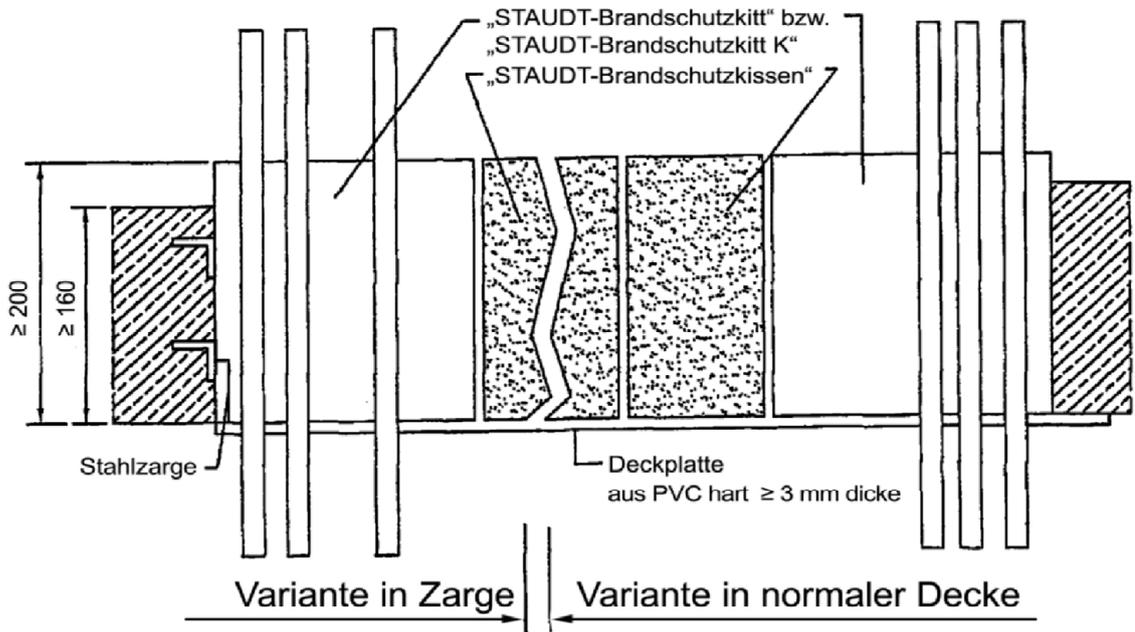
ANHANG 3 – Sicherungsmaßnahmen
 PVC-Deckplatte bei Einbau in Wände

Anlage 5

Deckenabschottung



SCHNITT N-O



a = Mindestarbeitsraum ≥ 2 cm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"

ANHANG 3 – Sicherungsmaßnahmen
 PVC-Deckplatte bei Einbau in Decken

Anlage 6

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System STAUDT, Typ FTS-K"

Anlage 7

ANHANG 4 – Muster für die Übereinstimmungserklärung